



Datum: 14.02.2011 Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Einrichtung der Abteilung Kognitive Neurologie im Zentrum Neurologische Medizin	257
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Stipendienprogramm der Fakultät für Chemie als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)	257
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Geographie“	259
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Errichtung der Abteilung Systemische Neurobiologie im Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie	260
<u>Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:</u>	
Errichtung des Courant Forschungszentrums „Bildung und Religion“ (Courant Research Centre „Education and Religion“)	260
Ordnung des Courant Forschungszentrums „Bildung und Religion“ (Courant Research Centre „Education and Religion“)	261

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät:

Das Präsidium hat am 19.01.2011 im Benehmen mit dem Dekanat der Biologischen Fakultät rückwirkend ab 01.04.2010 die Errichtung der Abteilung Systemische Neurobiologie im Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58 S. 6374)).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Göttingen Research Council vom 03.03.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.01.2011 hat das Präsidium am 02.02.2011 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Bildung und Religion“ (Courant Research Centre „Education and Religion“) der Georg-August-Universität Göttingen als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 7 Satz 5 der Richtlinie für das Zukunftskonzept „Tradition – Innovation – Autonomie“ der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi ZuK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 38/2008 S. 4556), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.08.2009 (Amtliche Mitteilungen 31/2009 S. 3195); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO und § 7 Satz 6 RiLi ZuK).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 12.01.2011 beziehungsweise am 02.02.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Bildung und Religion“ (Courant Research Centre „Education and Religion“) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Courant Forschungszentrums „Bildung und Religion“

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Courant Research Centre (CRC) „Education and Religion from Early Imperial Roman Times to the Classical Period of Islam“ (EDRIS), im Folgenden bezeichnet als CRC „Bildung und Religion“, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO).

(2) ¹Das CRC „Bildung und Religion“ ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“, das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ²Es dient dem Ziel, die Interaktion von Bildung und Religion in Hinsicht auf die griechisch-römische, christliche, jüdische und islamische Kultur zwischen dem 1. und dem 13. Jahrhundert n. Chr. zu erforschen. ³Untersucht werden Theorien und Institutionen der Bildung, die Rolle heiliger Schriften und die Bedeutung personaler religiöser Autorität. ⁴Aus der Verbindung kultur-, religions- und sozialgeschichtlicher Perspektiven soll ein vertieftes Verständnis für Konstitution und Transformation von Bildungstraditionen unter besonderer Berücksichtigung ihrer religiösen Dimension hervorgehen. ⁵Damit unterstützt und erweitert EDRIS den in Göttingen bereits be-

stehenden Schwerpunkt in der Erforschung des antiken und nachantiken Mittelmeerraumes (Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis).

§ 2

Aufgaben

(1) Das CRC „Bildung und Religion“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Forschung im Bereich der Theologie (Neues Testament, Patristik), der Judaistik, der Philosophie, der Klassischen Altertumswissenschaften, der Religionswissenschaft, der Arabistik und Islamwissenschaft;
- b) Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Theologie (Neues Testament, Patristik), der Judaistik, der Philosophie, der Klassischen Altertumswissenschaften, der Religionswissenschaft, der Arabistik und Islamwissenschaft und ihrer Anwendungen;
- c) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, sowie Workshops mit interdisziplinärer Themenstellung;
- d) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch die Kooperation mit der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen;
- e) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Bildung und Religion“;
- f) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- g) Entwicklung eines national und international sichtbaren Profils in den genannten Forschungsschwerpunkten.

(2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe f) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Bildung und Religion“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3

Organe, Gliederung

(1) Organe des CRC „Bildung und Religion“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat (Scholarly Advisory Board, SAB) des CRC „Bildung und Religion“.

(2) ¹Innerhalb des CRC „Bildung und Religion“ bestehen die in der Anlage aufgeführten selbständigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, durch wesentliche Änderungen oder durch Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder des CRC „Bildung und Religion“ sind:

a) das allein dem CRC „Bildung und Religion“ zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der im Rahmen des Zukunftskonzepts eingerichteten Nachwuchsgruppen (im Folgenden: Nachwuchsgruppenleitung);

b) in Zweitmitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands:

aa) die von Mitgliedern oder Angehörigen des CRC „Bildung und Religion“ mit Zustimmung des Präsidiums und der Fakultät der Erstmitgliedschaft vorgeschlagenen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG oder der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen am Standort Göttingen sind; hierzu gehören insbesondere die Principal Investigators und die promovierten Mitglieder der Mitarbeitergruppe; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zu den Antragstellenden für das CRC „Bildung und Religion“ gehören, sind mit dessen Errichtung Zweitmitglieder, ohne dass es eines Vorschlags oder eines Vorstandsbeschlusses bedarf;

bb) die von einer Nachwuchsgruppenleitung oder einem Principal Investigator des CRC „Bildung und Religion“ vorgeschlagenen Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität mit dem Abschlussziel Promotion eingeschrieben sind;

cc) die am CRC „Bildung und Religion“ tätigen Mitglieder im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG, die der MTV-Gruppe zugeordnet sind.

²Die Aufnahme in Zweitmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der betroffenen Person in Textform (Antrag). ³Die Zweitmitgliedschaft kann zeitlich befristet werden, längstens jedoch für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Angehörige des CRC „Bildung und Religion“ sind:

a) das dem CRC „Bildung und Religion“ zugeordnete oder am CRC „Bildung und Religion“ tätige Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des CRC „Bildung und Religion“ waren,

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des CRC „Bildung und Religion“ Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem CRC „Bildung und Religion“ betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem CRC „Bildung und Religion“. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Bildung und Religion“ tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des CRC „Bildung und Religion“;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen. ³Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der dem CRC „Bildung und Religion“ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Bildung und Religion“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC „Bildung und Religion“ nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, davon eine Leiterin oder ein Leiter im Rahmen des Zukunftskonzepts eingerichteten Nachwuchsgruppe;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der promovierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die überwiegend wissenschaftlich tätig sind (Mitarbeitergruppe);
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe).

³Die administrative Koordinatorin oder der administrative Koordinator ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Bildung und Religion“ aus deren Reihen gewählt.

²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Bildung und Religion“ wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Bildung und Religion“ abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführenden Leitung oder deren

Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Professorengruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der zur Hochschullehrergruppe gehörenden Mitglieder einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ⁵Das Protokoll soll allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Bildung und Religion“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnisnahme und Genehmigung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen übersandt werden.

(5) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Soweit dem CRC „Bildung und Religion“ weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Bildung und Religion“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ zugewiesen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Bildung und Religion“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Bildung und Religion“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Bildung und Religion“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ablehnen;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Bildung und Religion“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) vertritt das CRC „Bildung und Religion“ im Rahmen der durch die GO bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unver-

züglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8

Im Rahmen des Zukunftskonzepts eingerichtete Nachwuchsgruppen

(1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die von der Leitung der Nachwuchsgruppe angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:

- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
- d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;
- g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC „Bildung und Religion“ und mit Zustimmung des Präsidiums;
- h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium.

(3) ¹Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und –leitern nach drei Jahren gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CRC „Bildung und Religion“ und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat (Scholarly Advisory Board, SAB) im Einvernehmen mit den vom Zentrumsvorstand formulierten Vorschlägen bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat zwischen fünf und zehn Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Bildung und Religion“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Bildung und Religion“;
- b) Zwischenevaluation der Nachwuchsgruppen-Leitungen innerhalb des CRC „Bildung und Religion“ im dritten Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen Nachwuchsgruppe;
- c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Bildung und Religion“, die vier Jahre nach dessen Gründung stattfinden soll;
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts im Rahmen einer Sitzung.

(6) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(7) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben

und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(8) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(9) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(10) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(11) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10

Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Bildung und Religion“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Bildung und Religion“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichungen in

englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Education and Religion“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk " Funded by the German Initiative of Excellence ".

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Bildung und Religion“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Bildung und Religion“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Bildung und Religion“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Bildung und Religion“ erfolgt ferner durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(2) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ³Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des CRC „Bildung und Religion“, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CRC „Bildung und Religion“ das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern (Gründungsvorstand):

Prof. Dr. Peter Gemeinhardt (Sprecher)

Prof. Dr. Sebastian Günther (Stellvertretender Sprecher)

Prof. Dr. Reinhard Feldmeier

Prof. Dr. Heinz-Günther Nesselrath

PD Dr. Rainer Hirsch-Luipold

Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht: Dr. Monika Winet (Koordinatorin).

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2013, die des Mitglieds der Doktorandengruppe mit Ablauf des 31.03.2012.

Anlage

Im Rahmen des Zukunftskonzeptes eingerichtete, selbständige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Bildung und Religion“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- NWG 1: „Piety and Paideia. Religious Traditions and Intellectual Culture in the World of the Roman Empire“
 - NWG 2: “Education at the Crossroads: Pagan, Jewish, and Christian Discourses in Late Antiquity”
 - NWG 3: “Revelation, Reason, and Identity. Education in Early and Classical Islam”
-